

Vereinsatzung

I. Abschnitt - Allgemeine Regelungen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Förderverein Kita Harzzwerge Bad Suderode.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Quedlinburg eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg OT Bad Suderode, § 24 BGB.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kindergartenjahr (01. August bis 31. Juli); steuerliche Jahresabschlüsse werden zum Ende des Kalenderjahres errichtet. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Quedlinburg Erfüllungsort und Gerichtsstand.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; §§ 51ff AO.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie der Erziehung und Bildung in Form der ideellen, materiellen und finanziellen Förderung der Kindertagesstätte „Harzzwerge“, Mühlenstraße 7 in 06485 Quedlinburg OT Bad Suderode.
- (3) Der Verein verwirklicht seinen Vereinszweck insbesondere durch die außerplanmäßige Bereitstellung von Mitteln zur Förderung der Kindertagesstätte
 - a) zum Erwerb von Anschaffungen, wie z.B. Spielzeug, Büchern, pädagogische Hilfsmittel, Ausstattungsgegenständen
 - b) in Form von Angeboten und Projekten
 1. Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 2. Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
 3. zur Stärkung des Gemeinschaftsgefühls
 4. zur Präventionsarbeit im Bereich der Gesundheitspflege und Ernährung, der Verkehrssicherheit und Unfallverhütung im Umkreis der Kindertagesstätte „Harzzwerge“, der Förderung von Projekten zum Thema Medienkompetenz, Stärkung des Selbstbewusstseins und der Verantwortung für die Umwelt
 5. zur Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit

c) zur Unterstützung von bedürftigen Kindern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und Angeboten sowie in sonstigen Einzelfällen

d) für Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren, Mitgliedern und Kooperationspartnern

(4) Der Verein führt öffentliche Veranstaltungen durch, die im Zusammenhang mit den Satzungszwecken stehen. Er wirkt zur Verwirklichung der Satzungszwecke mit anderen Personen, mit Gesellschaften, Körperschaften, Einrichtungen und Institutionen anderer Art zusammen. Er pflegt die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Kindern, die in der Kindertagesstätte betreut werden oder wurden, ihren Eltern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Freunden der Kindertagesstätte.

(5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke nach § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über die satzungsmäßige Verwendung entscheidet der Vorstand. Das Elternkuratorium, die Elternsprecher und das pädagogische Team sind zu informieren und haben beratende Funktion.

(2) Geeignete Mittel werden beschafft durch

a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen laut Beitragsordnung

b) Spenden (Geld- und Sachspenden) von Mitgliedern und Dritten

c) Überschüsse aus Veranstaltungen und Unternehmungen (Angebote und Projekte)

d) Zuschüsse und Zuwendungen (auch aus öffentlichen Mitteln)

(3) Eine Förderung erfolgt nur, soweit die durch den Träger (Stadt Quedlinburg) und dem Land Sachsen-Anhalt die für die Kindertagesstätte „Harzzwerge“ in Bad Suderode bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

(4) Alle mit den Mitteln des Vereins geförderten Anschaffungen, Angebote und Projekte stehen den in der Kindertagesstätte betreuten Kindern und ihren Eltern unabhängig von ihrer Mitgliedschaft im Verein zur Verfügung.

II. Abschnitt - Regelungen zur Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Besondere Anforderungen an die Person, welche die Mitgliedschaft beantragt, bestehen nicht; mit Ausnahme des Mindestalters von 14 Jahren. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder von Amts wegen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Mögliche Formen der Mitgliedschaft sind die aktive und die passive Mitgliedschaft:

a) Aktive Mitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag und sind grundsätzlich aktiv am Vereinsleben beteiligt. Aktive Mitglieder können nur Eltern der Kinder sein, welche in die Kindertagesstätte „Harzwerge“ aufgenommen sind oder innerhalb der letzten 2 Jahre waren. Eltern dessen Kinder die Kita verlassen, werden nach 2 Jahren automatisch zu passiven Mitgliedern, wenn keine Kündigung ausgesprochen wurde.

b) Passive Mitglieder sind Fördermitglieder. Fördermitgliedschaften kennzeichnen sich durch die regelmäßige Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung. Fördermitglieder können sowohl natürliche, als auch juristische Personen sein. Sie nehmen grundsätzlich nicht aktiv am Vereinsleben teil.

c) Ein Mitglied wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss zum Ehrenmitglied ernannt, wenn es sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Der Geehrte muss die Ehrung als Wirksamkeitsvoraussetzung formlos annehmen. Ehrenmitglieder haben Anwesenheitsrecht bei den Vorstandssitzungen.

§ 5 Beitritt

(1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand. Sie wird zum 1. des in der Beitrittserklärung gewählten Beitrittsmonats wirksam. Ein rückwirkender Beitritt ist maximal bis zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres möglich.

(2) Der Vorstand soll innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang durch Beschluss über die Aufnahme entscheiden.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist im Falle einer Ablehnung nicht verpflichtet, diese zu begründen. Er soll die Ablehnung jedoch schriftlich oder in Textform mitteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung das Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt.

(2) Fördermitglieder haben Anwesenheits- und ein zeitlich beschränktes Rederecht in der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht. Über den Zeitrahmen des Rederechts entscheidet der Vorsitzende vor Beginn der Ausübung des Rederechts im Rahmen billigen Ermessens und unter Berücksichtigung des Themenumfangs, über welches gesprochen werden soll.

(3) Minderjährige Mitglieder haben nur als aktives Mitglied selbst Anwesenheits-, Rede- und Stimmrecht. Im Ausnahmefall kann der Vorstand zeitweise die Rechte auf den gesetzlichen Vertreter übertragen. Minderjährige Fördermitglieder haben Anwesenheits- und Rederecht.

(4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Anträge schriftlich oder in Textform zu unterbreiten. Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Alle übrigen Anträge zwei Wochen vorher. Verspätet eingegangene Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung durch Beschluss nachträglich zugelassen werden.

(5) Die Mitglieder wählen den Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Zustimmung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder haben die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags gemäß Beitragsordnung.

(7) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

(2) Die Mitglieder von Amts wegen sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Beitragserhöhungen werden rückwirkend zu Beginn des Geschäftsjahres wirksam, wenn eine solche bis zum 31.10. eines Kalenderjahres beschlossen wird. Anderenfalls wird eine Beitragserhöhung zum Folgemonat der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) automatisch

1. zum vereinbarten Zeitpunkt laut Beitrittserklärung
2. durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit

b) infolge einer schriftlichen Austrittserklärung

1. freiwillig durch das Mitglied mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres. Aus wichtigem Grund kann ein Austritt auch mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende erfolgen. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise im Falle eines Wegzugs und einhergehendem Wechsel der Kindertagesstätte vor. Im Übrigen entscheidet der Vorstand nach billigem Ermessen über das Vorliegen oder Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes.

2. durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen die Zielsetzungen des Vereins oder die Vereinsinteressen verstößt.

3. durch Beschluss des Vorstands mit Wirkung zum Monatsende, wenn ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Dies gilt auch für bereits mehrere Jahre im Voraus geleistete Jahresbeiträge oder zweckgebundene Spenden, deren Zweck bisher (das heißt zum Zeitpunkt des Austritts) noch nicht erreicht wurde, sofern beabsichtigt ist, diesen noch zu erreichen.

(3) Im Falle einer unzumutbaren Härte kann der Vorstand im Einzelfall eine Beitragsrückerstattung beschließen. Eine unzumutbare Härte kann angenommen werden, wenn das ausgeschiedene Mitglied mindestens das 5-fache des Mindestbeitrags im laufenden Geschäftsjahr geleistet hat.

§ 9 Verfahren bei Ausschluss eines Mitglieds

(1) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

(2) Bei Ausschluss eines Mitglieds besteht für dieses kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung. Dies gilt auch für bereits mehrere Jahre im Voraus geleistete Jahresbeiträge oder zweckgebundene Spenden, deren Zweck bisher (das heißt zum Zeitpunkt des Austritts) noch nicht erreicht wurde, sofern beabsichtigt ist, diesen noch zu erreichen.

III. Abschnitt - Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

1. Unterabschnitt - Mitgliederversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, in welcher jedes Mitglied eine Stimme hat.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Kassenprüfers;
- d) Änderung der Satzung;
- e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder;
- f) Auflösung des Vereins.

§ 12 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung soll 1-mal pro Geschäftsjahr stattfinden. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder seines Stellvertreters einberufen, begonnen und beendet (Versammlungsleiter). Sie wird durch den Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vorher allen Mitgliedern schriftlich durch Aushang nebst der vorläufigen Tagesordnung in der Kindertagesstätte und durch E-Mailverteiler in Textform angekündigt.

(2) Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung und Inanspruchnahme des Rederechts sind spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder in Textform an den Vorstand zu richten. Die endgültige Tagesordnung wird eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters schriftlich durch Aushang in der Kindertagesstätte und durch E-Mailverteiler in Textform bekannt gegeben.

(3) Im Falle eines dringlichen Themas kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn ein Vorstandsmitglied oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangen. Die außerordentliche

Mitgliederversammlung wird den Mitgliedern ebenfalls durch einen Aushang nebst Mitteilung der Tagesordnung in der Kindertagesstätte und per E-Mailverteiler bekannt gegeben. Änderungen der Tagesordnung und Inanspruchnahme des Rederechts können in außerordentlichen Mitgliederversammlungen bis zur Beendigung dieser beantragt werden.

(4) Beschlüsse werden in einfacher Stimmenmehrheit durch die an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder durch eine offene oder geheime Wahl gefasst. Über die Wahlform entscheidet auf Antrag eines Mitglieds der Vorstand. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand in einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit innerhalb des Vorstands entscheidet der Vorsitzende oder im Falle dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine $\frac{4}{5}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die getätigten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dies soll grundsätzlich durch den Schriftführer erfolgen.

(6) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung;
- b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- c) Zahl der erschienenen Mitglieder;
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- e) die Tagesordnung;
- f) die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- g) die Art der Abstimmung;
- h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut;
- i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 13 Kassenprüfer

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer auf die Dauer von grundsätzlich einem Jahr. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Er hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.

(2) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung hat er der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur

auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Er kann nur einmal wiedergewählt werden.

(3) Im Falle, dass die ordentliche Mitgliederversammlung nicht innerhalb des Amtsjahres stattfindet, bleibt der Kassenprüfer so lange im Amt, bis ein neuer Kassenprüfer gewählt ist.

2. Unterabschnitt - Vorstand

§ 14 Vorstand

(1) der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen

- a) der Vorstandsvorsitzende
- b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

(2) Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein. Sie sollen aktive Mitglieder sein. Sie erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Vorsitzende und/oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis übt der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.

(4) Der Vorstand leistet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter,
- c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte

Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

(7) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben im Rahmen einer Vollmacht an ein Mitglied übertragen. Die Vollmacht muss schriftlich erfolgen und die Dauer ihrer Gültigkeit sowie den konkreten Umfang der Vertretungsmacht bezeichnen.

§ 15 Vorstandsversammlung

(1) Der Vorstand soll sich regelmäßig, das heißt mindestens 2-mal pro Geschäftsjahr treffen. Zur Vorstandsversammlung können durch den Vorsitzenden oder seines Stellvertreters sog. Beisitzer geladen werden. Beisitzer kann jedes Mitglied oder das Kindergartenpersonal sein.

(2) Bei jeder Vorstandsversammlung muss entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sein, welcher die Versammlung leitet.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende oder im Falle von dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

(4) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Versenden der E-Mail betragen. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail oder antwortet ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende innerhalb von 2 Wochen zu einer Vorstandssitzung einladen.

(5) Über den Ablauf der Vorstandsversammlung und die getätigten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Dies soll grundsätzlich durch den Schriftführer erfolgen.

IV. Abschnitt - Übergangsregelungen

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Im Falle der Auflösung werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Träger der Kindertagesstätte „Harzzwerge“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Kindertagesstätte „Harzzwerge“ zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung vor Eintragung

(1) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen.

(2) Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26.02.2020 in Quedlinburg OT Bad Suderode beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Christina Geffert



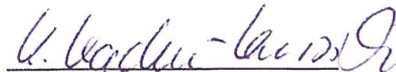
Carolin Schönbeck



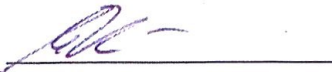
André Kutzke



Kathleen Kaden-Kurzidim



Marko Kurzidim



Michaela Schütze



Claudia Wagner

